Textliche Festsetzungen

1) Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird folgende Bepflanzung, bezogen auf 1000 qm zu bepflanzende Fläche (10 m x 100 m), festgesetzt:

A) Landschaftsgehölze in Gruppen (Hasel,Holunder, Schlehe, Hainbuche, Vogelbeere, Wildrose, Schneeball)

Sträucher 2 x v. m . B. 100 - 125 cm Höhe
Pflanzabstand: 1,50 m versetzt
180 Gehölze auf 1000 qm

B) Hochstamm - Laubbäume vereinzelt (Stieleiche, Feldahorn, Vogelkirsche)

2 x v. m. B. 14 - 16 cm Stammumfang
Pflanzabstand: mind. 10 m
3 - 4 Bäume auf 1000 qm.

2) Gewerbegebiet (GE), allgemein

a) In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

b) In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

c) In den Gewerbegebieten sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgraden der nächstniedrigeren Abstandsklasse (Höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

3) Gewerbegebiet 1 (GE 1)

Im Gewerbegebiet GE 1 sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis VII des Abstandserlasses 1990 nicht zulässig.

4) Gewerbegebiet 2 (GE 2)

Im Gewerbegebiet GE 2 sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis VI des Abstandserlasses 1990 nicht zulässig.

5) Gewerbegebiet 3 (GE 3)

Im Gewerbegebiet GE 3 sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis V des Abstandserlasses 1990 nicht zulässig.

6) Gewerbegebiet 4 (GE 4)

Im Gewerbegebiet GE 4 sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis IV des Abstandserlasses 1990 nicht zulässig.